

FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 08.11.2024

Müssen KiTa-Leitungen katholisch sein?

Anmerkungen zu einem Rechtsstreit der KODA-Mitarbeitendenseite mit der Erzdiözese Freiburg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem FOKUS geht es nicht um Tarifierhöhungen oder Berichte aus Sitzungen der KODA, sondern um einen Rechtsstreit, den die Mitarbeitendenseite der Bistums-KODA gegen die Erzdiözese Freiburg vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht geführt hat.

Der Hintergrund

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes wurde durch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) überarbeitet und am 22.11.2022 veröffentlicht. Auch das Erzbistum Freiburg hat sie am 28.03.2023 **in Kraft gesetzt**. Durch die Änderungen wurden u.a. sogenannte „Loyalitätspflichten“ für die Beschäftigten, vor allem in Bezug auf die private Lebensführung, gestrichen. In einigen wenigen Bereichen gibt es aber weiterhin persönliche Anforderungen für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses im kirchlichen Dienst. So wird von „Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren“ verlangt, dass sie katholisch sein müssen, (**Art. 6 GrO**). In den Erläuterungen der DBK steht dazu, dass diese drei Eigenschaften (Trias) gemeinsam vorliegen müssen und sich der Personenkreis mit den Leitungs- und Führungskräften überschneiden, aber nicht deckungsgleich sind.

Aufgrund dieser Änderung wurden in der Erzdiözese die verschiedenen Tätigkeiten darauf geprüft. Wenn Beschäftigte die Trias in ihrer Tätigkeit erfüllen, müssen sie der Katholischen Kirche angehören. Bei den KiTa-Leitungen ist man zu diesem Ergebnis gekommen.

Sie fragen sich, was die Änderung der GrO und die Ausschreibung von KiTa-Leitungen mit der KODA zu tun hat? Das ist ja eine unternehmerische Entscheidung der Bistums-Leitung. Richtig, aber die KODA hat in einzelnen Dienstordnungen Tätigkeiten für Beschäftigte festgelegt. So z. B. in § 3 der Dienstordnung für pädagogisch tätige Beschäftigte für KiTa-Leitungen. In der dortigen Auflistung der übertragbaren Tätigkeiten steht keine, die für die **Prägung** des katholischen Profils **der Einrichtung** spricht. Die Einrichtung im Sinne des Kirchenrechts, der Grundordnung, AVO und MAVO ist die Kirchengemeinde. Die einzelnen Kindertageseinrichtungen sind Betriebsteile der Einrichtung. Die KiTa-Leitungen sind keine leitenden Beschäftigten der Einrichtung. Sie vertreten zwar das katholische Profil nach außen, und haben eine erhebliche Mitverantwortung für die Umsetzung in der täglichen Arbeit; „Prägung“ würde aber bedeuten, dass sie die Inhalte des katholischen Profils selbst festlegen könnten bzw. müssten. Der Auftrag der KiTa-Leitung ist aber viel mehr die Sorge für die Umsetzung dieses Profils innerhalb des pädagogischen

Konzepts der KiTa. Für die Prägung des katholischen Profils der Einrichtung (Kirchengemeinde) können sie also weder nach der Dienstordnung noch nach der Einrichtungsstruktur zuständig sein.

Es geht sogar weiter: Die Prägung des Katholischen Profils der Kindertagesstätten erfolgt bistumsweit durch ausdrückliche Vorgaben des Erzb. Ordinariates. Das zeigt sich auch daran, dass alle pädagogisch Beschäftigten ein Formblatt zur Unterschrift vorgelegt bekommen, welches die Überschrift „Erklärung zum Katholischen Profil“ trägt. Das ist sinnvoll, um eine Einheitlichkeit aller KiTas in katholischer Trägerschaft im Erzbistum herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten, ist aber ein weiteres Indiz, was gegen das Merkmal „prägen“ spricht.

Die Klage

Die KODA-Mitarbeitendenseite hatte dagegen geklagt, dass KiTa-Leitungen per Anweisung des Generalvikars verpflichtend mit dem Merkmal „Zugehörigkeit zur katholischen Kirche“ auszuschreiben sind. Damit wurde nach unserer Auffassung das KODA-Recht zur Gestaltung der Dienstordnung verletzt, weil nur Aufgaben an die KiTa-Leitungen übertragen werden können, die in der Dienstordnung vorgegeben sind.

Es fand im Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht statt, in der alle Argumente zwischen den Parteien ausgetauscht wurden. Zu einer einvernehmlichen Einigung kam man dabei nicht. Im Nachgang wurde dann jedoch ein Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossen.

Der Vergleich

Es wird selbstverständlich anerkannt, dass die Diözesanleitung in Bezug auf die Berufsgruppe der KiTa-Leitungen ein grundsätzliches Interesse an einer hohen Identifikation mit der katholischen Kirche hat. Die Kindertageseinrichtungen sind zentrale Orte, an denen die Besonderheiten der christlichen Werte und der katholischen Kirche gelebt und erfahrbar werden.

Dennoch wird die verpflichtende Praxis aufgegeben. Vielmehr muss nun vor der Ausschreibung vor Ort eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die KiTa-Leitung in ihrer Tätigkeit das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägt, (mit-)verantwortet und nach außen repräsentiert. Nur beim Vorliegen aller drei Bedingungen, muss die Stelle mit dieser Anforderung ausgeschrieben werden. Bei der Prüfung muss zudem darauf geachtet werden, dass die übertragenen Tätigkeiten mit denen in der Dienstordnung für erzieherisch tätige Angestellte (Anlage 4g zur AVO) in Einklang sind.

Natürlich kann es auch andere, in den örtlichen Gegebenheiten liegende Gründe geben, die es nahelegen und begründbar machen, dass die Leitung genau dieser KiTa der Katholischen Kirche angehören soll. Auch diese Entscheidung braucht zuvor die Einzelfallprüfung.

Im Ergebnis bedeutet der Vergleich, dass die KiTa-Leitungen ein hohes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung und dessen Profil mitbringen müssen, da sie dieses Profil nach außen repräsentieren und mitverantworten.

Für das Merkmal der Prägung fehlt es allerdings an einem Tätigkeitsmerkmal in der DO, an Einflussmöglichkeit vor Ort und auch regelmäßig an einer Qualifikation. Die KiTa-Leitungen sind natürlich für die in der Dienstordnung beschriebenen Aufgaben sehr gut qualifiziert, jedoch die theologische Bildung, die es für die verantwortliche Prägung des christlichen Profils der Einrichtung (s.o.: Einrichtung ist die Kirchengemeinde, nicht die KiTa!) braucht, fehlt sowohl im Ausbildungskatalog wie in der Qualifizierung der Leitungen.

Herzliche Grüße



Stephan Schwär,
Vorsitzender der KODA und
Sprecher der Mitarbeitendenseite

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin
Johannes Deubel | Pastoralreferent
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung
Veronika Gartner | Erzieherin
Claudia Huber | Erzieherin
Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer
Silke Sandmann | Erzieherin
Wolfgang Schodrok | Mesner
Stephan Schwär | Gemeindefereferent
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter
Uwe Terhorst | Bildungsreferent